

Gewerb = Stattgebaw.

Der Vierte Theil.

Wie ein / auff ebnem Plan
liegende new Inventirte Gewerb: oder Han-
delstatt mit 18. Regular Wercken / durch der Wahl
schlager Hand / von guter Erden auffzuführen / darhinder zum
andernmahl / ein Reiterada, oder Versakung / neben den
so wol verwahrten Soldatten Quartieren
zu finden were:

Am Andern / so folgte das Stattgebaw / vor-
derist aber dem Hochlobt: Regiment der lieben Iustitiæ,
das Rath: vnd Zeughaus: Ingleichen wo / vnd an welchen Orten die
Kirchen / Schulen / Gottshäuser / Prostant: vnd KriegsWunsten / so wol
zu den Befällen vnd Intraden, neben den Burgerlichen Wohn:
Zoll: vnd Wirthshäuser / zustehn haben.

Drittens / wie die Hochnutzliche Auf: vnd Eingang der
fliessenden Wasser / zum gebrauch der tragbaren Schiffen / so wol zu des
Menschlichen Lebens / in: wie auch wider auß der Statt zulassen seyen / damit
also alle Notwendigkeiten / solcher gestalt wol accommodirt werden / daß hernach mit Gottes
des Allmächtigen gutten Beystandt / hier so wol im Geist: als Weltlichen / nicht weniger
auch im Hausstandt / der so gutten Gelegenheiten halber / man sich aller Glück-
seligkeit zugetrösten haben solte.

Allen Liebhabern der Vniuersal Architeetur zu wolgefallen / mit sonder-
barer Ergößlichkeit zulesen / beschriben / vnd mit drey hochnutz-
lichen / dem Natural gemäß / selber Radirten
Kupfferstücken gezieret.

Durch

Joseph Furtenbach den Jüngern.

Gedruckt zu Augspurg / bey Johannes Schultes /

ANNO M. DC. L.